

Betriebsvereinbarung

über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien bei Lektoren/Lektorinnen

gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

§ 4 Z 7 und § 29 Abs. 3

1. Vertragsparteien

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, vertreten durch den Rektor, und der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal in Vertretung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Alpen-Adria-Universität

2. Geltungsdauer: unbefristet

3. Präambel

§ 29 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (nachfolgend kurz KV) definiert LektorInnen als teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen im Sinne des KV § 5 Abs. 2 Z 1 (Angehörige des wissenschaftlichen/ künstlerischen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs. 2 UG), die ausschließlich mit der Durchführung von Lehraufgaben in einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach betraut sind.

§ 29 Abs. 3 sieht vor, dass für die Festlegung der Art einer Lehrveranstaltung nach dem mit dieser verbundenen Aufwand zu differenzieren ist und dass Lehrveranstaltungskategorien gebildet werden können. Dabei darf bei keiner Kategorie weniger als 50% des Aufwandes für wissenschaftliche Lehre veranschlagt werden. Die Bildung von weiteren Lehrveranstaltungskategorien kann durch Betriebsvereinbarung erfolgen.

Nach § 29 Abs. 4 gehören zum Aufwand nach Abs. 3 auch die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Betreuung der Studierenden während der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit. Prüfungen sind bis einschließlich drei Monate nach Beendigung der Lehrveranstaltung (ist gleich Beendigung des Vertragsverhältnisses) an höchstens zwei, mit der Universität zu vereinbarenden Tagen abzunehmen.

4. Ziele

Mit der vorliegenden Betriebsvereinbarung werden die für die Lehre von LektorInnen an der Alpen-Adria-Universität geltenden Kategorien festgelegt.

5. Lehrveranstaltungskategorien

Grundsätzlich umfasst 1 Semesterstunde wissenschaftlicher Lehre 15 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten.

Kategorie 1:

Wissenschaftliche Lehre mit höchstem Aufwand (*100%, entlohnt mit 7,7% des der jeweiligen Tätigkeitsdauer entsprechenden Betrags nach KV § 49 Abs. 3 erster Satz bzw. lit. a erster Satz bzw. lit. b erster Tatbestand*). Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird im Semesterdurchschnitt pro Unterrichtseinheit mit insgesamt 135 Minuten kalkuliert.

Kategorie 2:

Wissenschaftliche Lehre mit hohem Aufwand (*entlohnt mit 75% von 7,7% des der jeweiligen Tätigkeitsdauer entsprechenden Betrags nach KV § 49 Abs. 3 erster Satz bzw. lit. a erster Satz bzw. lit. b erster Tatbestand*). Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird im Semesterdurchschnitt pro Unterrichtseinheit mit insgesamt 90 Minuten kalkuliert.

Kategorie 3:

Wissenschaftliche Lehre mit geringerem Aufwand (*entlohnt mit 50% von 7,7% des der jeweiligen Tätigkeitsdauer entsprechenden Betrags nach KV § 49 Abs. 3 erster Satz bzw. lit. a erster Satz bzw. lit. b erster Tatbestand*). Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird im Semesterdurchschnitt pro Unterrichtseinheit mit insgesamt 45 Minuten kalkuliert.

Abweichungen von den oben angeführten Abgeltesätzen können sich durch den ausdrücklichen Remunerierungsverzicht im Einzelfall ergeben, insbesondere im Fall der Lehre durch herausragende Persönlichkeiten.

6. Wirksamkeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und wird mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 wirksam.

Diese Betriebsvereinbarung kann von beiden Teilen jeweils bis spätestens 31. März zum 30. September eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Klagenfurt, am 13. August 2009

Für das Rektorat:
Rektor



Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:
Vorsitzende/r

